



Vertrag über die Teilnahme an Reitstunden

Zwischen der Reitschule Jägerhof (im nachfolgenden "Reitschule" genannt), Meßkircher Str. 30 in 88630 Pfullendorf und dem unten genannten Reitschüler/-in wird folgender Vertrag geschlossen:

Daten der Reitschülerin/des Reitschülers

Name Reitschüler/-in:	
Geburtsdatum:	
Straße:	
PLZ, Ort:	
Telefon:	
E-Mail:	
Erziehungsberechtigter:	

§ 1 Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Erteilung von Reitunterricht und Reitkursen zwischen der Reitschule und dem Reitschüler.

§ 2 Vertragsdauer

Der Vertrag über Reitunterricht wird für die im Vertrag angegebene Vertragsdauer abgeschlossen. Das außerordentliche Kündigungsrecht aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Soweit der Reitschüler darüber hinaus Reitunterricht oder Kurse wahrnimmt, erklärt er sich fortlaufend mit den Vertragsvereinbarungen einverstanden.

§ 3 Wahl des Unterrichts und Gebühren

Mit Abschluss des Vertrages wird die folgende Unterrichtsart gewählt:

! Eintrag erfolgt durch Reitschule !

Beim Aufbrauchen einer Reitkarte und der anschließenden Wahl einer neuen Reitkarte durch den Reitschüler, gilt der Reitvertrag entsprechend, solange kein neuer begründet wird. Ebenso für einzelne Reitstunden, die ohne Abonnement abgeschlossen werden.

Der Preis für eine Reitstunde richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste. Reitstunden/-karten müssen vor Beginn der Reitstunde überwiesen werden, allerspätestens in bar vor der ersten Reitstunde bei der Reitlehrerin oder Reitschulleitung bezahlt werden. Die 5er-Karten müssen innerhalb von 2 Monaten, die 10er-Karten innerhalb von 3 Monaten abgeritten sein, andernfalls verfallen die noch nicht verbrauchten Stunden.

Sind fällige Entgelte für den Reitunterricht nicht gezahlt, so ist die Reitschule berechtigt, den Reitschüler von der Teilnahme am Reitunterricht auszuschließen.

Der Jägerhof behält sich vor, die genannten Preise jederzeit und ohne Nennung von Gründen zu ändern.

§ 4 Kündigung

Der vorstehende Vertrag kann aus wichtigem Grunde fristlos gekündigt werden. Der Jägerhof hat bei Zahlungsverzug oder unsportlichem Verhalten des Reitschülers gegenüber anderen Reitschülern oder den Lehrpferden das Recht, eine außerordentliche fristlose Kündigung auszusprechen. Bis dahin erbrachte Leistungen können nicht zurückgefordert werden.

§ 5 Durchführung des Reitunterrichts

Der Reitunterricht erfolgt gemäß aktuellem Stundenplan oder in Absprache mit dem Reitbetrieb. Eine Anmeldung zu den Reitstunden ist beim Reitlehrer/-in zuvor immer erforderlich. Diese erfolgt im Reitbuch oder Reitzkalender. Ein Nichterscheinen zum Unterricht bzw. das Absagen einer Stunde befreit nicht von der Zahlung der Gebühr gemäß § 3 dieses Vertrages.

Bei einer durch den Reitschüler zu vertretenen Nichtinanspruchnahme einer vereinbarten Reitstunde besteht kein Anspruch auf Ersatz, sofern diese nicht mindestens 24 Stunden vorher abgesagt wurde. Bei rechtzeitiger Absage beim Reitlehrer, kann ein Ersatztermin vereinbart werden. Falls eine Teilnahme am Reitunterricht für im Voraus bekannte Termine nicht möglich ist, bieten wir hierfür Ersatztermine an. Es wird darauf hingewiesen, dass darauf kein Anspruch des Schülers besteht und dies ein Entgegenkommen mit einer Frist von 12 Wochen ist.

Die Einteilung der Pferde für die Reitstunden erfolgt durch den Reitlehrer. Nach Möglichkeit werden die Wünsche der Reitschüler berücksichtigt. Eine Garantie für ein bestimmtes Reitpferd erwächst daraus aber nicht. Es gehört zu den Lernzielen, die Fähigkeiten im Umgang mit verschiedenen Pferden zu erlernen.

§ 6 Reitunterricht

Die Reitschüler sind verpflichtet, rechtzeitig vor Beginn der Reitstunde zu erscheinen, ihr Pferd vor der Reitstunde zu putzen, zu satteln und aufzutrensen sowie sich nach der Reitstunde an der Pferdepflege zu beteiligen. Jüngere Kinder, die dazu noch nicht alleine in der Lage sind, werden unterstützt.

Beim Reiten ist das Tragen eines splittsicheren Reithelms und von Reitstiefeln, zumindest aber von festem Schuhwerk mit Absatz Pflicht. Das Tragen einer Reitschutzweste oder eines Rückenprotektors wird empfohlen. Leihhelme stellt der Jägerhof für die ersten drei Reitstunden zur Verfügung. Darüber hinaus ist ein eigener Reithelm zu beschaffen.

Die vom Reitlehrer in der praktischen Reitstunde vermittelte Theorie sollte selbstständig nachgearbeitet werden, da sie die Voraussetzung für den Lernfortschritt des Reitschülers darstellt. Bei Fragen kann hierzu jederzeit der Reitlehrer kontaktiert werden.

Der Reitlehrer entscheidet über die Lerninhalte der Reitstunden und Kurse und passt diese an die Teilnehmer an. Wenn möglich, erfolgt dies auch mit Einbeziehung der Wünsche der Reitschüler. An die Anweisungen des Reitlehrers ist sich zu halten.

Während der Reitstunde sollte jederzeit ein genügender Abstand von anderen Kursteilnehmern und ihren Reitpferden gehalten werden.

§ 7 Behandlung von Stundenausfall

Sollte der Anbieter einmal nicht in der Lage sein, die wöchentliche Reitstunde durchführen zu können, können die Reitstunden innerhalb von 12 Wochen nachgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass kein Anspruch des Schülers besteht. Mögliche Gründe für ein Ausfallen sind z.B.: Erkrankung des Reitlehrers, Erkrankung der Schulperde, Ausfall wegen schlechter Witterung oder anderen Ereignissen. Der Anbieter versichert, dass er vor dem Ausfall einer Stunde, wenn möglich, für Ersatz sorgt. Ist dies nicht möglich, gilt oben genanntes.

Aufgrund von Witterung oder Veranstaltungen, können Reitstunden kurzfristig geändert werden.

§ 8 Haftungsausschluss

Der Jägerhof haftet im Rahmen seiner Betriebshaftpflichtversicherung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, sowie Vorsatz und Fahrlässigkeit seiner Erfüllungsgehilfen.

Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit, insbesondere in Bezug auf das persönliche Eigentum der Reitschüler, ist ausgeschlossen. Davon bleibt die Haftung für die Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit ausgeschlossen. Bei Zuwiderhandlungen gegen § 6 dieses Vertrages, insbesondere bei selbstverschuldetem Nichttragen eines splittsicheren Reithelms oder zum Reiten geeigneten Schuhwerkes, haftet der Reitschüler oder seine gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten selbst für daraus entstehende Schäden an seiner Person. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass Fahrrad-, Ski- oder vergleichbare weitere Helme, die nicht für den Reitsport ausgelegt sind, keinen ausreichenden Schutz gewährleisten.

Grundsätzlich erfolgt das Betreten des Jägerhofs auf eigene Gefahr und unter Ausschluss jeglicher Haftung des Betriebs, mit Ausnahme von vorsätzlich oder grob fahrlässigen Schäden. Für Schäden, die aufgrund des längeren Aufenthaltes über die Unterrichtsstunde hinaus entstehen, gilt das entsprechend.

Über die Reitschulstunden hinaus und die damit verbundene Pflege der Pferde, besteht keine Aufsichtspflicht gegenüber Minderjährigen von Seiten des Jägerhofs. Kinder bis 5 Jahre betreten den Jägerhof nur in Begleitung und unter Aufsicht eines Erwachsenen (nicht dem Reitlehrer!).

Für Gäste und Angehörige des Reitschülers erfolgt das Betreten des Jägerhofs ebenfalls auf eigene Gefahr und unter Ausschluss jeglicher Haftung des Anbieters, mit Ausnahme von Schäden, die auf Vorsatz oder grob fahrlässigen Verhaltens des Anbieters beruhen.

Der Abschluss einer zusätzlichen privaten Unfallversicherung wird empfohlen.

§ 9 Pflichten des Reitschülers

Der Reitschüler hat den Anweisungen der Reitlehrer und des Stallpersonals unbedingt Folge zu leisten. Das betreten der Pferdeboxen, Paddocks und Koppeln ohne ausdrückliche Erlaubnis des Reitlehrers oder anderer dem Stall zugehöriger Personen ist verboten.

Der Reitunterricht besteht nicht nur aus der Unterrichtseinheit, sondern auch in den 15-30 Minuten, in denen das Pferd geputzt und gesattelt wird. Wenn notwendig, werden Reitschüler verbindlich zum Misten des Reitplatzes vor oder nach der Reitstunde eingeteilt. Nach dem Unterricht gehören das Absatteln des Pferdes, und das Aufräumen des Putzplatzes ebenfalls dazu. Die Ordnung in der Sattelkammer ist unbedingt einzuhalten. Dazu gehören das Reinigen und Wegräumen von Putzzeug, Sattel und Trense, sowie das Kehren und Beseitigen von Pferdemist in der

Stallgasse, auf dem Reitplatz und dem Putzplatz. Bei Bedarf, sind Sattelgurte und Gamaschen auszuwaschen. Die Gebisse der Trensen sind immer gründlich mit Wasser zu reinigen, sodass keinerlei Rückstände an ihnen verbleiben. Auch sind insbesondere an heißen Sommertagen, die Sattellage, Gurtlage und die Beine des Pferdes mit frischem Wasser nach der Reitstunde auszuwaschen und Bestandteil der Versorgung des vierbeinigen Partners. Auf dem Reitplatz aufgebaute Hindernisse sind ebenfalls nach der Reitstunde aufzuräumen.

Bei Beschädigungen ist umgehend der Reitlehrer zu unterrichten. Sattel und Zaumzeug sowie anderes Zubehör, welches durch den Reitschüler beschädigt, verloren oder mutwillig beschädigt wurde, wird in Rechnung gestellt.

Beim Reiten ist grundsätzlich ein für den Reitsport ausgewiesener und für den Reiter geeigneter Helm zu tragen. Geritten werden darf nur mit für das Reiten geeigneten, geschlossenen Schuhen und geeigneter Kleidung.

Der Schüler verpflichtet sich zu einem artgerechtem Umgang mit dem Pferd.

Der Schüler verpflichtet sich pünktlich zu erscheinen und zu einem fairen und freundlichem Miteinander mit den anderen Kursteilnehmern und Anwesenden.

§ 10 Schriftform, anwendbares Recht und Gerichtsstand

Sämtliche Erklärungen, die im Rahmen des mit dem Jägerhof abgeschlossenen Vertrages übermittelt werden, bedürfen der Schriftform. Durch die Unterschrift unter diesem Vertrag erklären Sie sich mit den Bedingungen einverstanden. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Sigmaringen.

§ 11 Änderungen der AGB, salvatorische Klausel

Die Reitschule behält sich vor, diese AGB jederzeit und ohne Nennung von Gründen zu ändern. Die geänderten Bedingungen werden dem Vertragspartner spätestens zwei Wochen vor ihrem Inkrafttreten bekannt gegeben. Widerspricht der Vertragspartner der Geltung der neuen AGB nicht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang, gelten die geänderten AGB als angenommen.

Sind die vorausgegangenen Bestimmungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Soweit die Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 12 Daten

Die im Aufnahmeantrag enthaltenen Daten werden vom Verein zum Zweck betriebsinterner Daten- und Textverarbeitung gespeichert und verarbeitet.

Pfullendorf, den

Unterschrift Reitschüler/-in:

Bei Minderjährigen der/die gesetzl. Vertreter/-in: